

## Anlage 3:

---

# DURST VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

---

Die DURST Phototechnik AG (DURST) ist sich im Rahmen ihrer nationalen und internationalen Geschäftstätigkeit ihrer Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Umwelt und den jeweiligen Gesellschaften und Volkswirtschaften bewusst und zielt darauf, ihre unternehmenseigenen Werte und Verhaltensrichtlinien auch in ihrer Lieferkette zu verankern.

Demnach spiegelt der ›DURST Verhaltenskodex für Lieferanten‹ den betriebsinternen ›DURST Ethik- und Verhaltenskodex‹ wider und bildet einen verbindlichen Rahmen für erfolgreiche und langfristige Partnerschaften mit DURST auf Basis gemeinsamer Ziele und Wertvorstellungen im Denken und Handeln.

Der Lieferant erkennt also folgende Grundsätze an und verpflichtet sich zu ihrer Einführung, Anwendung und Kontrolle innerhalb seines Unternehmens als auch innerhalb seiner Lieferkette:

## 1. LEGALITÄT – INTEGRITÄT – ETHIK

### 1.1. EINHALTUNG DER GESETZE

Der Lieferant hält alle anzuwendenden lokalen, nationalen und internationalen Gesetze ein.

### 1.2. KEINE KORRUPTION UND BESTECHUNG

Der Lieferant unterstützt die internationalen Antikorruptionsstandards nach dem UN ›Global Compact‹. Er ist unempfänglich für jegliche Form der Korruption und Bestechung sowie für Geschenke und Zuwendungen jeglicher Art, noch bietet er sie an oder duldet sie in seinem Geschäftsumfeld.

### 1.3. FAIRNESS UND TRANSPARENZ IM GESCHÄFTLICHEN UMFELD

Der Lieferant verhält sich in seinem geschäftlichen Umfeld nach den Grundsätzen der Fairness, Zuverlässigkeit und des Vertrauens und setzt sich für Transparenz bei seiner unternehmensübergreifenden Geschäftstätigkeit ein, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und Kartellrechtsverletzungen zu vermeiden.

#### **1.4. FAIRNESS IM UMGANG MIT DEN MITARBEITERN**

Der Lieferant wahrt die Würde, die Privatsphäre und die persönlichen Rechte eines jeden Mitarbeiters und fordert und fördert einen respektvollen Umgang miteinander.

#### **1.5. SCHUTZ UND SICHERHEIT VON DATEN, INFORMATIONEN UND VON GEISTIGEM EIGENTUM**

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung und zum Schutz von vertraulichen Daten und Informationen und von geistigem Eigentum der Firma DURST. Dazu sind angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und zu unterhalten.

Der Lieferant versichert DURST, alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich des Informations- und Datenschutzes sowie bezüglich des Schutzes von geistigem Eigentum einzuhalten.

Jegliche Daten, Informationen, Ideen, Know-how und jegliches sonstiges geistiges Eigentum bleiben im Eigentum von DURST und dürfen nur im Rahmen der Vertragserfüllung verwendet sowie nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### **1.6. INTERESSENKONFLIKTE**

Gemäß des Prinzips der Treuepflicht ist dem Lieferanten die Ausübung von Tätigkeiten untersagt, die direkt, indirekt oder auch nur potentiell mit denen von DURST in Wettbewerb stehen oder die sonstige Formen von Interessenskonflikten hervorrufen könnten. Anderenfalls gilt sofortige Informationspflicht über jene an die Firma DURST.

#### **1.7. GÜTERHERKUNFT**

Der Lieferant kennt die Herkunft der von ihm verwendeten und anschließend an DURST gelieferten Materialien, Teile und Komponenten, um die Rechtmäßigkeit und Zuverlässigkeit seiner Quellen nachweisen zu können (z. B. dürfen keine sog. »Konfliktmineralien« verwendet werden).

#### **1.8. SPIONAGE UND SABOTAGE**

DURST untersagt den Einsatz von Spionage- und Sabotagegeräten und Spionage- und Sabotagesoftware. Darunter fallen z. B. Viren, sog. »Time bombs«, »Time locks«, »Trap doors«, »Self-help«- und »Drop dead«-Geräte. Bei Zuwiderhandeln haftet der Lieferant im Ausmaß des von ihm angerichteten Schadens.

## 2. GRUNDRECHTE DER MITARBEITER

Der Lieferant agiert im Einverständnis mit den 10 Prinzipien des UN ›Global Compact‹ sowie mit der ›Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit‹ der ›International Labour Organization‹ (ILO). Im Einzelnen bedeutet dies:

### 2.1. ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

Der Lieferant muss die international anerkannten Menschenrechte respektieren, einhalten und gewährleisten, dass er bei keinen Verstößen dagegen in irgendeiner Form mitwirkt.

### 2.2. VERBOT VON DISKRIMINIERUNG

Jede Art der Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Nationalität, Alter, sozialer Schicht, Behinderungen, Sprache, Religion, sexueller Neigung, ethnischer, gewerkschaftlicher, politischer oder sonstiger Zugehörigkeit muss in allen betrieblichen Bereichen und Situationen unterlassen und abgelehnt werden.

### 2.3. VERBOT VON BELÄSTIGUNG, GEWALT UND MISSBRAUCH

- Beim Lieferanten dürfen keine Art von Belästigung und/oder Missbrauch auftreten. Darunter fallen z. B. verbale Belästigungen, Beschimpfungen, Mobbing, sexuelle Belästigung oder psychische und/oder physische Nötigung oder Gewalt.

### 2.4. VERBOTE VON ZWANGSARBEIT UND MENSCHENHANDEL

Der Lieferant soll keine Zwangsarbeit/Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, jegliche sonstige Art der Sklaverei oder Menschenhandel betreiben.

### 2.5. VERBOT VON KINDERARBEIT

Der Lieferant richtet sich nach den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen und hält das dort vorgeschriebene Mindestalter bei der Einstellung von neuen Mitarbeitern ein.

### 2.6. ARBEITSZEITEN – VERGÜTUNG – ZUSATZLEISTUNGEN

Der Lieferant regelt die Arbeitszeiten, die Überstunden und die Anzahl der Ruhetage gemäß anwendbarem Recht an seinem Standort. Er verpflichtet sich, seine Mitarbeiter gerecht und angemessen zu entlohnen und sichert ihnen den jeweilig anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn bzw. einen branchenüblichen Standardlohn zu. Zudem sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzleistungen zu gewähren.

## 2.7. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF TARIFVERHANDLUNGEN

Der Lieferant gewährt seinen Mitarbeitern die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Vereinigungsfreiheit, bezüglich Tarifverhandlungen und bezüglich der Mitgliedschaft in gesetzlich erlaubten Organisationen, wie z. B. Gewerkschaften oder Arbeitnehmerorganisationen.

## 3. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und verpflichtet sich, alle geltenden Normen, anzuwendenden Gesetze und Verordnungen diesbezüglich einzuhalten. Er soll eine Politik der ›Null-Unfälle‹ verfolgen.

Demnach sollen vorsorglich Maßnahmen zur Unfallverbeugung und zur Einschränkung von Verletzungs- und Erkrankungsrisiken (z. B. Arbeitsverfahrenssicherheit, technische Schutzvorrichtungen und -ausrüstung, Notfallpläne usw.) getroffen, letztere fortlaufend kontrolliert und gewartet und die Mitarbeiter in diesen Themen ausreichend informiert und geschult werden.

Ein entsprechendes Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem (z. B. BS OHSAS 18001) soll aufgebaut werden.

## 4. UMWELTSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Normen, Gesetze, Regelungen und Standards bezüglich des Umweltschutzes zu beachten. DURST fordert einen sparsamen Umgang mit Ressourcen und Energie sowie eine größtmögliche Reduktion von Abfällen und Emissionen. Demnach sollen umweltverträgliche Verfahren, Prozesse, Verpackungen und Produkte eingesetzt werden.

Mit gefährlichen Stoffen und Substanzen muss nach den entsprechenden Gesetzen, Normen und Spezifikationen umgegangen werden, um die Sicherheit von Mensch und Umwelt nicht zu gefährden (Deklarations- und Kennzeichnungspflichten, Gefahrengutrecht, Sicherheitsdatenblätter usw.).

DURST fordert die Einhaltung der EU-Richtlinien ›REACH‹ (›Registration, Evaluation, Autorisierung von Chemikalien‹) und ›RoHS‹ (›Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten‹).

Zur Kontrolle und zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes ist ein entsprechendes Umweltmanagementsystem (z. B. DIN ISO 14001) einzurichten.

## 5. QUALITÄT, MANAGEMENT UND KOMMUNIKATION ENTLANG DER LIEFERKETTE

### 5.1. QUALITÄT UND LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Der Lieferant leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Qualität und Leistungsfähigkeit entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette, indem er ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (z. B. DIN ISO 9001) einrichtet und unterhält. Er gewährleistet eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung nach dem neuesten Stand der Technik, damit seine gelieferten Produkte jederzeit dem Prinzip der markgerechten Qualität entsprechen, insofern nicht anders mit DURST vertraglich geregelt.

### 5.2. COMPLIANCE-MANAGEMENTSYSTEM

Der Lieferant führt ein geeignetes Managementsystem ein, um die Einhaltung der lokalen, nationalen und internationalen Gesetze sowie der Bestimmungen des ›DURST Verhaltenskodex für Lieferanten‹ (Kodex) zu überprüfen, zu erleichtern und zu dokumentieren. Im Zuge dessen können Schulungen veranstaltet, Risiken besser verwaltet und kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden.

### 5.3. ÜBERTRAGUNG DES KODEX AUF DIE LIEFERKETTE

Der Lieferant setzt sich für die Einführung und Umsetzung der Standards aus dem Kodex bei seinen Subunternehmern sowie jeglichen anderen Geschäftspartnern seinerseits ein und überprüft deren Einhaltung. Er informiert DURST über evtl. Risiken und Regelverstöße innerhalb seiner Lieferkette, betreibt regelmäßig Monitoring und unterstützt DURST bei Audits, Bewertungen und/oder Schulungen von Sublieferanten oder führt diese selbst durch, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten.

## 6. EINHALTUNG DES ›DURST VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN‹

Die Einhaltung des Kodex ist verbindlich und ausschlaggebend für die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen mit DURST. DURST behält sich daher das Recht auf Audits und Assessments vor.

### 6.1. VERLETZUNGEN DES KODEX UND ENTSCHÄDIGUNG

Bei Verstößen gegen den Kodex wird die Bereinigung derselben innerhalb einer bestimmten, mit DURST schriftlich zu vereinbarenden Frist verlangt. Bei nicht angemessener oder termingerechter Berichtigung, wie auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen, behält sich DURST das Recht auf die sofortige Kündigung des Vertragsverhältnisses unter Ausschluss jeglicher Ansprüche von Seiten des Lieferanten vor. Für alle eventuell entstandenen Schäden hat der Lieferant zu haften und in angemessenem Ausmaß Schadensersatz zu leisten.

## **6.2. MELDUNG VON VERLETZUNGEN DES KODEX**

Alle Mitarbeiter des Lieferanten sind verpflichtet, Verstöße gegen den Kodex innerhalb des Betriebes des Lieferanten oder auch in seiner Lieferkette mündlich oder schriftlich und unverzüglich über die vom Lieferanten einzurichtenden oder über jene von DURST eingerichteten Kommunikationswege zu melden, wobei die Anonymität zum Schutz der Meldenden stets gewährleistet sein muss.

## **6.3. VON DURST EINGERICHTETE MITTEILUNGSWEGE BEI COMPLIANCE-VERSTÖßEN:**

Sollten Ihnen Fälle von Verstößen gegen diese Richtlinien auffallen oder zugetragen werden, dann können Sie sich an Herrn Rico Sauerborn ([rico.sauerborn@durst-group.com](mailto:rico.sauerborn@durst-group.com)) wenden (Tel.: +39 0472 810182).